

Statuten Landfrauenverein Lohn

A. Name, Sitz, Zweck und Mittel

- Art. 1 Unter dem Namen Landfrauenverein Lohn SH (LVL) besteht ein Verein mit Sitz in Lohn.
- Art. 2 Er bildet eine Sektion des „Verband Schaffhauser Landfrauen“.
- Art. 3 Er stellt sich zur Aufgabe, die Mitglieder durch Versammlungen, Vorträge und Kurse in ihrer Bildung sowie in ihren häuslichen und landwirtschaftlichen Interessen zu unterstützen. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke.
- Art. 4 Der Verein beschafft sich seine Mittel durch:
- Mitgliederbeiträge
 - Zinsen aus Vermögen
 - Erträge aus Verkäufen

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. (Art. 75 a ZGB)

B. Mitgliedschaft

- Art. 5 Jede Frau die Interesse am Verein hat, kann Mitglied werden.
- Art. 6 Der Jahresbeitrag wird alljährlich anlässlich der Generalversammlung festgesetzt. Er ist für jedes Mitglied verbindlich.
- Art. 7 Freimitgliedschaft besteht nach dem 75. Altersjahr. Freimitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie zahlende Mitglieder. Bisherige Freimitglieder behalten ihren Status.
- Art. 8 Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand spätestens auf die GV schriftlich einzureichen.
- Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

C. Organisation

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
- Die Generalversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisorinnen
- Art. 10 Die Generalversammlung ist obligatorisch und findet alljährlich auf die Einladung des Vorstandes im Frühjahr statt.
- Die Einladung erfolgt mindestens 3 Wochen im Voraus schriftlich oder per E - Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
- Entschuldigungen sind schriftlich an die Präsidentin zu richten.
- Ausserordentliche Generalversammlungen sind von der Präsidentin einzuberufen, wenn der Vorstand es als nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens 2 Wochen im Voraus schriftlich an die Präsidentin zu richten

Art. 11 Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte:

1. Appell und Wahl der Stimmezähler
2. Protokoll
3. Jahresbericht
4. Jahresrechnung
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Mutationen
7. Wahlen
8. Anträge
9. Jahresprogramm
10. Verschiedenes

Die Wahlen und Abstimmungen geschehen durch offenes Handmehr, sofern nicht jemand aus der Versammlung geheime Abstimmung verlangt.

Bei allen Abstimmungen, ausser bei der Auflösung des Vereins, gilt das Absolute Mehr der Anwesenden, mit Stichentscheid der Präsidentin.

D. Der Vorstand

Art. 12 Er besteht aus 3 – 5 Mitgliedern, nämlich

- Präsidentin
- Aktuarin
- Kassierin
- 2 Beisitzerinnen

Der Vorstand ist Beschlussfähig, sofern mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmgleichheit kann die Präsidentin den Stichentscheid geben

Art. 13 Der Vorstand und die zwei Revisorinnen werden durch relatives Mehr für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Art. 14 Rücktritte von Vorstandsmitgliedern und Revisorinnen müssen spätestens auf Ende des Vereinsjahres (Dezember) bei der Präsidentin oder einem Vorstandsmitglied eingereicht werden.

Art. 15 Mit Ausnahme der Präsidentin und der Kassierin, welche von der Vereinsversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selber.

Art. 16 Der Vorstand lädt ein zu Vereinsversammlungen, berät die Geschäfte und Anträge und legt die Traktanden für die Generalversammlung fest.

Art. 17 Die Präsidentin leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen und verfasst den Jahresbericht. Sie vertritt den Verein gegen aussen und zeichnet für denselben zusammen mit der Aktuarin rechtsgültig.

Art. 18 Die Aktuarin führt über sämtliche Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung Protokoll.

- Art. 19 Die Kassierin besorgt das Rechnungswesen und den Einzug der Jahresbeiträge. Der Rechnungsabschluss hat auf den 31. Dezember zu erfolgen.
- Art. 20 Die Revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und die Belege und erstellen Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung.
- Art. 21 Der Vorstand und die Revisorinnen erhalten eine Entschädigung.
Auslagen, Porti und Gänge nach auswärts werden von der Vereinskasse bezahlt.
Diese werden in einem Anhang an die Statuten geregelt, und können an der Generalversammlung geändert werden.
- Art. 22 Die Vorstandsmitglieder und die Rechnungsrevisorinnen bezahlen keinen Jahresbeitrag.
- Art. 23 Die Präsidentin besucht, wenn möglich mit Vorstands – und / oder Vereinsmitglieder, jeweils im Verhältnis der Stimmenzahl, die Versammlungen des Verbandes Schaffhauser Landfrauen.
- Art. 24 Der Vorstand verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 1000.-- pro Jahr
Höhere Beiträge müssen von der GV bewilligt werden.
- E. Statutenänderung und Auflösung**
- Art. 25 Eine Änderung der Statuten kann nur erfolgen, wenn sie durch die Traktandenliste vor der Generalversammlung den Mitgliedern bekanntgegeben wurde.
- Art. 26 Beschlüsse betreffend Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden Mitglieder und erfolgen in geheimer Abstimmung. Sind in der betreffenden Generalversammlung weniger als zwei Drittel der Vereinsmitglieder vertreten, so muss innerhalb von vier Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung unter Bezeichnung des Traktandums einberufen werden, in welcher dann die Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- Art. 27 Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so entscheidet die Generalversammlung, wie das Vereinsvermögen verwendet werden soll.

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung in Kraft.

Sie ersetzen die Statuten von 2021

Landfrauenverein Lohn 25. März 2024

Die Präsidentin:



Susanne Brühlmann

Die Aktuarin:



Anja Kuhn